

Merkblatt Jokertage

Gesetzliche Grundlagen - § 30 der Volksschulverordnung lautet:

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fern bleiben (Jokertage).

Es gilt zu beachten:

- Pro Schuljahr stehen jedem Kind vom 1. Kindergartenjahr bis zur 6. Klasse **zwei** Jokertage zur Verfügung.
- Die Jokertage können innerhalb der Stufe (über zwei Schuljahre) zusammengefasst werden.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während einzelner Lektionen stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Für verspätete Rückkehr aus Wochenenden oder Ferien wird ein Jokertag angerechnet.
- Als Sperrtage gelten: Schulstart, Sporttag, Klassenlager, Projektwoche und Schuljahresende - Abschlussfeier.
- Alle betroffenen Lehrkräfte, die Tagesstrukturen und der Schulbusfahrer sind durch die Eltern zu informieren.
- Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet, den verpassten Schulstoff der Regelklasse gemäss Absprache mit der Klassenlehrperson selbstständig vor- bzw. nachzuholen.

Vorgehen:

Die Eltern werden gebeten, rechtzeitig eine schriftliche Mitteilung (z.B. Email) an die Klassenlehrperson zu schicken.